

## Ausbildung zum/ Medizinischen Fachangestellten

### Wichtige Einstellungshinweise

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:

- Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte spätestens im September erfolgen, da eine Ausbildung, die nach dem 1. Oktober beginnt, einen späteren Prüfungstermin zur Folge hat.
- Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Als Empfehlung für alle Ausbildungsberufe gilt: eine Fachkraft – eine Auszubildende; je drei weitere Fachkräfte, eine weitere Auszubildende.
- Ausbildungsverträge:** Die Formulare erhalten Sie von Ihrem ärztlichen Kreisverband oder als Download unter [www.blaek.de/Assistenzberufe/Ausbildung](http://www.blaek.de/Assistenzberufe/Ausbildung); sie sind bei der Bayerischen Landesärztekammer vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung einzureichen mit dem Antrag und dem Betrieblichen Ausbildungsplan.
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu wiederholen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für den Arbeitgeber ist bei der Ärztekammer zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu beachten.
- Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Schule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).
- Ein **Betrieblicher Ausbildungsplan** ist individuell für jede neue Auszubildende zu erstellen (der Betriebliche Ausbildungsplan ist die Buchführung des Arbeitgebers über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).

|  | Jugendarbeitsschutzgesetz                            | Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung                               |
|--|--|--|
| tägliche Arbeitszeit                   | maximal 8 1/2 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche | maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche                         |
| Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen) | 10 Stunden   | 11 Stunden   |
| Arbeit am Samstag                      | nur im ärztlichen Notdienst                          | normaler Arbeitstag bis 12.00 Uhr (Vergütungszuschlag 25 Prozent/Stunde) |
| Ruhepausen                             | erste Pause spätestens nach 4 1/2 Stunden            | erste Pause spätestens nach 5 Stunden                                    |

Tabell: Tariföffnungsklauseln.

- Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** und der **Ausbildungsnachweis** sind nach Erhalt der Auszubildenden auszuhändigen; die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren.
  - Beschaffung der Arbeitskleidung.**
  - Regelung der Ausbildungszeiten.**
  - Krankenversicherung, Lohnsteuerkarte, Bankverbindung.
  - Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.
  - Aufklärung über Schweigepflicht.**
- Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen anwenden, können die im Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Tariföffnungsklauseln nutzen (siehe Tabelle):
- Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten bietet die Bayerische Landesärztekammer spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Helferinnen an, bei Bedarf auch regional (siehe Ausbilderkurse, Seite 118).
- Für Fragen zur Ausstellung des Ausbildungsvertrages stehen Ihnen zur Verfügung:
- Für Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz*  
Christine Krügel, Telefon 089 4147-270
- Für Oberbayern und Unterfranken*  
Silke Neumann, Telefon 089 4147-284
- Für Schwaben und Mittelfranken*  
Cornelia Dürr, Telefon 089 4147-285

## Neue Tarifgehälter für das Praxispersonal ab 1. Januar 2011

Am 20. Januar 2011 wurde ein neuer Gehaltstarifvertrag vereinbart, der ab 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft tritt. Die Tarifgehälter der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen steigen im 1. bis 3. Berufsjahr um rund 5 Prozent, im 4. bis 6. Berufsjahr um rund 2,6 Prozent und in den anderen Gehaltsgruppen um 1,25 Prozent. Die Ausbildungsvergütungen werden einheitlich um 30 Euro erhöht, das heißt auf 561 Euro im 1., 602 Euro im 2. und 646 Euro im 3. Ausbildungsjahr.

Der neue Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeldumwandlung sieht eine Erhöhung des Arbeitgeberzuschusses von 10 Euro ab 1. Juli 2011 vor.

Im Manteltarifvertrag wurde unter anderem eine Formel für die Berechnung des Urlaubsanspruchs für Teilzeitbeschäftigte aufgenommen und die Kündigungsfristen an die EuGH-Rechtsprechung angepasst.

Download der neuen Tarifverträge unter: [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Assistenzberufe → Tarifverträge.